

de Bericht an die höchste Stelle zu erstatten und nach deren Befehlen zu verfahren.

§. 7.

Erldschung der Kriegsdienstpflicht.

Wenn der Kriegsdienstpflichtige bis zu seinem zurückgelegten 25ten Lebensjahre durch die Ausloosung nicht in Anspruch genommen worden ist, so hört seine Verbindlichkeit zum ordentlichen Militairdienst auf. Bis zu diesem Termin unterliegt er jedoch der wiederholten Aushebung durchs Loos. (S. 15.)

§. 8.

Vorläufige Zurückstellung.

Nach geschehener Ausloosung werden aus der Zahl der, zum Dienst dadurch bezeichneten Mannschaft vorläufig zurückgestellt und bleibt deshalb deren Eintritt ins active Militair einstweilen aufgesetzt:

- 1) Studierende mit der Bedingung,
 - a) daß sie in Rücksicht ihrer Schulleistungen übereinstimmende, mit der strengsten Unpartheylichkeit ertheilte Zeugnisse der zwey ersten Lehrer an den inländischen gelehrten Schulen, oder, falls sie auswärtige höhere Bildungs-Institute besucht haben sollten, ein, vom Directorian derselben förmlich aufgestelltes Zeugniß darüber beybringen, daß sie durch anhaltenden Fleiß und durch untadelhaftes sittliches Betragen sich empfohlen haben, daß sie solche vortheilhafte geistige Anlagen besitzen, mit welchen sie bey fortgesetztem Fleiß sowohl für den öffentlichen Dienst, als auch für die Wissenschaften überhaupt, dem Staate wahrhaft nützlich zu werden, gegründete Hoffnung geben können;
 - b) daß sie während ihres academischen Cursus, bey der jährlich wiederkehrenden Ausloosung durch übereinstimmende Zeugnisse von drey wirklichen Professoren der Universität ihren ununterbrochenen Fleiß nachweisen;
 - c) daß